

K 2 1/3

M. Abt. 21/I III D/179/38.

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

An das

Bezirksgericht

Aufkündigung

~~Landstrasse~~

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistrats - Abteilung 21/I
Dr. Ferdinand Holzer
Obermagistratsrat

I. Bartensteingasse 7.

Kündigungsgegner:

Mauer Fritz,

Vertreter,

III., Lungasse 37-11,

Stiege 21, Tür 8.

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus

Zimmer, Küche, Vorzimmer,

samt Zugehör beste -

hende Wohnung Nr. 6 Lokal Nr. des städt. Hauses III, Lungasse 37-11,

Stiege 21, vertragsmäßig 14 täglich

für den 21. August 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i.

am 1. August 1938

12 Uhr mittags bei Exekution der

Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom

Jahre 1926

im Jahre 1926/27 erbaut, daher die aufgekin-

digten Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.G.B1.872 (14. Juni 29, B.G.B1.200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:

[Handwritten Signature]
Obermagistratsrat



30 536 77
K 1247/38
30. JUN. 1938

An das

Bezirksgericht Landstrasse

W I E N .

Kündigender Teil: Die Stadt Wien durch den Vorstand der
Magistratsabteilung 2L/I Dr. Ferdinand Holzer-
Obermagistratsrat, WIEN, I. Bartensteing. 7

Kündigungsgegner: Fritz N e u e r , Vertreter,
Wien, III., Baumgasse 37

Einwendungen gegen die Kündigung.

*3 Abminderungen - 10, 13, 187.
- arbeitslos - Zins für Mißp.
- gegen Kündigung für -*

2 fech

Gegen die hg.Aufkündigung vom 24.Juni 1938

K 1247/38 ~~erhöbe~~ ich nachstehende

E i n w e n d u n g e n :

Die gekündigte Wohnung untersteht dem Mieten_
gesetze. Das Haus, in welchem sich die Wohnung befindet, gehört der
Stadt Wien und im Sinne der Erklärung des Herrn Bürgermeisters der
Stadt Wien wurden alle Wohnungen in Gemeindehäusern als dem Mieten_
Gesetz unterliegend erklärt.

Es liegt kein Kündigungsgrund nach dem Mieten_
Gesetze vor.

B e w e i s : P.V.

Ich stelle sohin den

A n t r a g :

Es wolle zu Recht erkannt werden:

Die hg.Kündigung vom 24.Juni 1938 K 1247/38
wird für unwirksam erklärt und ist der Beklagte nicht schuldig,
diese Wohnung zu räumen.

Fritz Neumaier

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl

30536/37

Ladung.

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf den 18 JUL 1938 vorm. 11/11 Uhr, bei diesem Gerichte Zimmer Nr. 57 Verhandlungssaal VII anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Städt. Wohn- u. Verwaltung

Ungel. am 9 JUL 1938

2. 211

Bezirksgericht Landstraße,
Wien, III., Rüdengasse 7-9

Abt. , am 1938

ZPForm. Nr. 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO.).

Erkrankungen zu untersuchen usw.

18/III 1932

d

Kündigung, Name: *Vinca Fritz*

Adresse: *3. Lammgasse 37-41, 21. / 8*

Kündigungsgrund: *Räumungstag: 1/8 1938*

Tatsatzung: *Urteil, gerichtl. Vergleich.*

Kanzlei	zur Ausfertigung des Delogierungsantrages	Auf Grund		des Urteiles
		der Kündigung	des ger. Vergleiches	
		vom: <i>24/6 1938</i>	Z: <i>Z. K. 1247/38</i>	vom: Z:

expediert am:

Delogierung angemeldet	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Delogiert am:
---------------------------	--------	--------	--------	--------	---------------

Aufgelaufene Kosten	Stempel-	Verhandlungs-	Delogierungs-	Gesamtschuld:	
				Rückstände	
				Kosten	
				Zusammen:	

M. Abt. 21/II	freigewordene Wohn. angezeigt:	Polizeianfrage am:	Bez. Vorstehung am:
B.B.W.H.	zur Löschung der Vorschreibung ab:	Abgeschriebener Betrag:	

Rückstände per

Zahlungen

am: S g

Zur Kanzlei am *5. 8. 38*
 eingereicht am *5. AUG. 1938*
 - *6. AUG. 1938*
 - *9. AUG. 1938*

